

OBERVERWALTUNGSGERICHT  
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



A 3 S 458/98  
A 8 K 240/98

Verkündet am 27. Juni 2001  
[redacted], Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

301	
Verwaltungsgericht Magdeburg	
19. NOV. 2001	
.....Doppel.....	.....Anlagen
.....Akten	TU

des syrischen Staatsangehörigen [redacted]

Klägers und  
Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den [redacted] dieser vertre-  
ten durch den [redacted]

Beklagte,

beteiligt: Der [redacted]

Berufungskläger,

w e g e n

Asyls und Abschiebungsschutzes

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dubsloff, den Richter am Oberverwaltungsgericht Roewer, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Kempf sowie die ehrenamtlichen Richter Kuchler und Lauenroth für Recht erkannt:

0301-2-1

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 8. Kammer vom 24. August 1998 insoweit geändert, als die Klage in vollem Umfang abgewiesen wird.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

#### I.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Vor seiner Ausreise aus Syrien lebte er bis [REDACTED] in seinem Geburtsort [REDACTED] bei der Stadt Hassake, danach in einem kurdisch-yezidischen Dorf [REDACTED]. Der Kläger ist ledig und arbeitete in seinem Heimatdorf als Landarbeiter. Von [REDACTED] leistete er seinen Militärdienst ab. Eigenen Angaben zufolge reiste er am [REDACTED] auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt vom 11. Februar 1998 gab er - neben weiteren Ausführungen betreffend seine Einreise - zu den Gründen seines Asylbegehrens an: Er sei Yezide und habe zunächst im Dorf [REDACTED] gewohnt. Seine Familie habe dort [REDACTED] Dönem Land besessen. Am [REDACTED] sei seinem Vater das Land von moslemisch-arabischen Nachbarn weggenommen worden. Auf eine Anzeige hin hätten die Behörden nicht reagiert. Ferner seien die Yeziden von Arabern geschlagen und als "unrein" bezeichnet worden. Viele Mädchen seien zwangsislamisiert worden, darunter auch zwei Töchter seines Onkels, die im [REDACTED] entführt worden seien. Die Araber hätten die Yeziden bei ihrer Feldarbeit behindert und ihre landwirtschaftlichen Produkte boykottiert. Während seines Militärdienstes sei er schikaniert worden; er sei mit dem Kopf in ein Loch gesteckt worden und er habe 24 Stunden Wache schieben müssen, weil er die moslemischen Fastenzeiten nicht eingehalten habe. Er habe sich auch politisch in der Volksunion betätigt. Im [REDACTED] sei er aus dem Dorf [REDACTED] vertrieben worden; anschließend habe er sich in einem Dorf in der Umgebung aufgehalten, bevor er von [REDACTED] aus in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sei.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 17. März 1998 ab (Ziffer 1 des Bescheides) und stellte fest, daß Abschiebungshindernisse gemäß §§ 51, 53 AuslG nicht vorlägen (Ziffer 2 und 3). Zugleich setzte es dem Kläger eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Syrien an (Ziffer 4).

Am 1. April 1998 hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. März 1998 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde ergänzend vorgetragen: Er habe mit seinen Eltern und Geschwistern im Heimatdorf [REDACTED] gelebt, welches ca. [REDACTED] nördlich der Stadt Hassake gelegen sei. Es habe aus ca. [REDACTED] Yezidenfamilien und [REDACTED] Moslemfamilien bestanden. Seine Familie habe [REDACTED] Dönem Land besessen und Landwirtschaft betrieben. Er - der Kläger - habe nie die Schule besucht und auch keinen Beruf erlernt. Wegen der yezidischen Glaubenszugehörigkeit sei es im täglichen Leben regelmäßig zu Belästigungen durch Moslems gekommen. Wegen seines Glaubens habe man ihm auch keine Arbeitsstelle gegeben. [REDACTED] seien zwei Töchter seines Onkels, der ebenfalls in seinem Heimatdorf gelebt habe, entführt worden. Am [REDACTED] hätten arabische Moslems seiner Familie Land mit Gewalt weggenommen, indem sie es mit Treckern befahren und es bearbeitet hätten. Als sie mit den arabischen Moslems hätten reden wollen, um das Land zurückzubekommen, seien er, sein Vater und sein Bruder verprügelt und vertrieben worden. Als sie bei der Polizei Anzeige erstattet hätten, habe diese nichts unternommen, weil sie Yeziden seien. Die Situation sei derart eskaliert, daß sie in ihrem Heimatdorf nicht mehr unbehelligt hätten leben können. Er und seine Familie seien deshalb in ein kurdisch-yezidisches Nachbardorf namens [REDACTED] verzogen. Dort seien sie von yezidischen Familien aufgenommen worden. Es sei Brauch bei den Yeziden, daß sie sich gegenseitig unterstützen. Man habe ihn und seine Familie aber auch dort nicht in Frieden leben lassen. Die moslemischen Täter, die ihnen das Land weggenommen hätten und die zwei Töchter seines Onkels entführt hatten, hätten ihnen auch im Dorf [REDACTED] nachgestellt. Aus Furcht, von den arabischen Moslems getötet zu werden, habe er sich nach [REDACTED] begeben, von wo er mit Hilfe einer Schlepperorganisation am [REDACTED] Syrien auf dem Luftwege verlassen habe. Bei einer Rückkehr nach Syrien habe er zu befürchten, von den arabischen Moslems getötet zu werden. Auch hätten seine Eltern und Geschwister das Dorf verlassen. Er habe zu ihnen keinen Kontakt mehr; auch sei ihm nicht bekannt, wo sich seine Familie derzeit aufhalte. Seinen Wehrdienst habe er vom [REDACTED] abgeleistet. Während dieser Zeit sei er wegen seiner Glaubenszugehörigkeit schikaniert worden. Im übrigen habe er sich für die Partei Hewgartner Gel (Volksunion) politisch engagiert, indem er für sie Flugblätter verteilt habe.

Im übrigen seien die Yeziden in der Provinz Hassake einer Gruppenverfolgung ausgesetzt. Er habe sich in seinem Herkunftsland Syrien zu dieser Glaubensgemeinschaft bekannt. Dies werde bereits aus dem Umstand deutlich, daß er die religiöse Position eines Scheichs der Schems beklei-

de. In den Dörfern im ostsyrischen Distrikt Hassake bestehe die ständige Gefahr, als Angehöriger der verachteten yezidischen Religion und wehrlosen Minderheit von moslemischen oder arabischen Bewohnern der nahe gelegenen Ortschaften mißhandelt, beraubt, belästigt oder in tätliche Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden, so daß allen Angehörigen eine (nichtstaatliche) Verfolgung drohe. Übergriffe seien für Yeziden in Nordost-Syrien zudem allgegenwärtig. Dem einzelnen Yeziden würden bei der Arbeit, der Lebensmittelbeschaffung oder ähnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens seitens der moslemischen Bevölkerung immer wieder schwere körperliche Beeinträchtigungen, schwere Kränkungen und wirtschaftliche Behinderungen angedroht oder zugefügt. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob man diese infolge der Leidenserfahrung der Yeziden und der in Syrien allgemein anzutreffenden Verhältnisse als unerträglich empfinde und die Schwelle der Asylerblichkeit erreicht sei. Aus der allgemeinen Gewaltbereitschaft der sie umgebenden moslemischen Bevölkerung ergäbe sich aber stets die konkrete Gefahr, daß sich aus jedem unbedeutenden Anlaß ein schwerer Konflikt entwickle, in dem die Yeziden bereits durch ihre zahlenmäßige Unterlegenheit ernstern Verletzungen ausgesetzt seien. Auch gebe es bei derartigen Zusammenstößen keinen effektiven staatlichen Schutz. In den kleinen Dörfern seien keine Polizeistationen vorhanden. Oft ereigneten sich die Konflikte aber spontan und aus zufälligem Anlaß, z. B. bei Begegnungen auf den Feldern, öffentlichen Wegen oder an Wasserstellen, die abseits gelegen seien. Der Staat wäre überfordert, wenn er bestrebt sei, derartige Konflikte vollständig zu verhindern. Dennoch müsse er sich die Unsicherheit zurechnen lassen, in der die Yeziden durch die in den alltäglichen Vorfällen liegende Bedrohung lebten. Schließlich müsse berücksichtigt werden, daß die kleinen yezidischen Dörfer durch die ständige Abwanderung von Yeziden erheblich geschwächt seien. Dies habe zur Folge, daß Teile der muslimischen Bevölkerung ihre Hemmschwelle gegenüber den Yeziden weiter herabgesetzt hätten.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 24. August 1998 insoweit stattgegeben, als es unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 17. März 1998 festgestellt hat, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter könne nicht entsprochen werden, weil der Kläger zur Überzeugung des Gerichts auf dem Landweg eingereist sei. Dem Kläger stehe allerdings ein Anspruch auf die Feststellung zu, daß die Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Das Gericht sei davon überzeugt, daß dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Zugehörigkeit zur yezidischen Religion eine mittelbare staatliche Verfolgung drohe. Es folge insoweit der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg im Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 -, wonach Yeziden aus den kleineren Dörfern der Provinz Hassake in Nordost-Syrien einer mittelbaren staatlichen Verfolgung durch moslemische Nachbarn ausgesetzt seien. Die Übergriffe seien dem syrischen Staat zuzurechnen. Den Betroffenen stünde auch keine inländische Fluchialternative zur Verfügung. Das Gericht mache sich insoweit die Feststellungen und Beurteilungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zu eigen.

Auf den Antrag des Beteiligten vom 15. September 1998 hat der Senat mit Beschluß vom 25. Oktober 2000, ihm zugestellt am 6. November 2000, die Berufung zugelassen. Der Beteiligte trägt mit seiner am 5. Dezember 2000 eingegangenen Begründung der Berufung vor: Auch wenn Übergriffe privater Dritter gegenüber den Yeziden dem syrischen Staat zuzurechnen seien, stehe der Annahme einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung der Yeziden entgegen, daß bei der zur Beurteilung einer Verfolgungsgefahr gebotenen "qualifizierenden Betrachtungsweise" die hierfür erforderliche "Verfolgungsdichte" auch unter Berücksichtigung der feststellbaren bzw. zu unterstellenden "Referenzfälle" nicht gegeben sei. Diese Auffassung werde auch vom Oberverwaltungsgericht Münster (Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -) vertreten, von dem das Verwaltungsgericht Magdeburg in seiner Entscheidung abgewichen sei.

Der Beteiligte beantragt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg  
8. Kammer - vom 24. August 1998 die Klage in vollem Umfang  
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er widerspricht der Auffassung des Beteiligten und weist ergänzend darauf hin, daß zwei Brüder von ihm vor ca. einem Jahr ebenfalls Syrien verlassen hätten und Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal machen könnten. Unter anderem könnten sie bekunden, daß mittlerweile eine weitere Cousine von Arabern entführt worden und zwangsislamisiert sei, ohne daß dies staatlich geahndet worden sei.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt; sie vertritt jedoch den Standpunkt des Beteiligten, wonach sich die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Provinz Hassake aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel sowie der bisherigen, hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung nicht rechtfertige.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu dem von ihm geltend gemachten individuellen Verfolgungsschicksal ergänzend angehört worden; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten (Beiakten A) sowie auf die vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

## II.

Die vom Senat zugelassene Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. August 1998 hat Erfolg. Der Klage wurde - soweit sie nicht abgewiesen worden ist - zu Unrecht stattgegeben; der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 17. März 1998 begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

### A.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG, dessen Voraussetzungen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gem. § 31 Abs. 2 AsylVfG i. d. F. vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, 1062) im Asylverfahren festzustellen hat, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylbewerber deckungsgleich soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (BVerwG, Urt. v. 26.10.1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119; BVerwG, Urt. v. 18.1.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42 = Buchholz 402.24, AuslG § 51 Nr. 4). Die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG folgt daher im wesentlichen denselben Grundsätzen wie die Entscheidung über das Asylbegehren gem. Art. 16 a Abs. 1 GG. Dies gilt auch in bezug auf den anzuwendenden Prognosemaßstab (vgl. BVerwG, Urteile v. 5.7.1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150).

Nach dem Verfolgungsbegriff des Art. 16 a GG ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung; als solche sind auch Verfolgungshandlungen Dritter anzusehen, soweit es sich jedenfalls um dem Staat zuzurechnende Rechtsverletzungen handelt. Sie stellen dann eine politische Verfolgung dar, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen. Die Verfolgungsmaßnahme kann dem Einzelnen oder einer durch ein asyl-erhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe - und hierbei womöglich auch nur dem Einzelnen wegen seiner Gruppenzugehörigkeit - gelten (vgl. zu allem: BVerfG, Beschlüsse v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (333 ff.); Beschlüsse v. 23.1.1991 - BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216).

Nachteile, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, sind keine gezielten Rechtsverletzungen und deshalb nicht asylbegründend. Das Asylrecht soll nicht jedem, der in seiner Heimat in materieller Not leben muß, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/ 90, BVerfGE 54, 341 (357)). Überdies muß die asylbegründende Maßnahme von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muß der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (335)). Benachteiligungen und Diskriminierungen sind demgegenüber erst dann asylerheblich, wenn sie sich als Eingriff in die Menschenwürde darstellen, und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gesichert ist, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht (BVerwGE 88, 367 (374)).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51 (64); Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (344)). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgeweis ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (std. Rspr.: vgl. nur BVerwG, Urteile v. 13.1.1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169 - jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgeweis ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen läßt (ebenso std. Rspr.: vgl. BVerwG, Urt. v. 25.9.1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169 (171) m. w. N.). Allerdings genügt auch beim herabgestuften Prognosemaßstab nicht bereits die geringe Möglichkeit eines Verfolgungseintritts, also nicht jeder - auch nur entfernt liegende - Zweifel an der künftigen Verfolgungssicherheit des Rückkehrers. Vielmehr müssen an seiner Sicherheit zumindest ernsthafte Zweifel bestehen, weshalb auch im Rahmen des herabgestuften Prognosemaßstabes nicht vorausgesetzt wird, daß die dem Rückkehrer drohenden Gefahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Vielmehr ist - über die "theoretische" Mög-

lichkeit hinaus, Opfer eines politisch motivierten Übergriffes zu werden - erforderlich, daß objektive Anhaltspunkte einen solchen Übergriff nicht ganz entfernt und damit als "reale Möglichkeit erscheinen lassen" (BVerwG, Urt. v. 8.9.1992 - 9 C 62. 91 -, NVwZ 1991,191; Beschl. v. 10.7.1995 - 9 B 18.95 - InfAusIR 1996, 29).

Bei der Frage, ob dem Kläger eine politischer Verfolgung i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG droht, ist gem. § 77 Abs. 1 1. Halbsatz AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen, vorliegend somit auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Senats. Der Anwendbarkeit des § 77 Abs. 1 1. Halbsatz AsylVfG steht auch nicht entgegen, daß die Vorschrift ihrem Wortlaut zufolge eine Regelung nur für "Streitigkeiten nach diesem Gesetz" - somit nach dem Asylverfahrensgesetz - trifft. Eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz ist auch dann gegeben, wenn Gegenstand der Streitigkeit nur noch die Frage ist, ob Abschiebungshindernisse nach §§ 51 ff. AuslG vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.6.1995, a. a. O. S. 42; OVG Nordrhein-Westf., Urt. v. 26.3.1997 - 23 A 686/94.A -; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.10.1994, EZAR 043 Nr. 6, S. 8 f.; Urt. d. Senats v. 26.11.1997 - A 3 S 72/96 -; GK-AuslG, Bd. 1 § 53 AuslG Rdnr. 48). Auch die Gesetzesbegründung, derzufolge die Vorschrift dazu beitragen soll, den Streit über das Asyl- und Bleiberecht des Ausländers umfassend zu beenden und neue Verwaltungsverfahren möglichst zu vermeiden (BT-Drucks. 12/2062, S. 41), läßt nicht daran zweifeln, daß auch bei Streitigkeiten über die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers auf den von § 77 Abs. 1 1. Halbsatz AsylVfG bestimmten Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist.

In Anlegung der genannten Maßstäbe liegen beim Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor.

Der aus der Provinz Hassake stammende Kläger, der nach eigenen Angaben bekennder (praktizierender) Yezide ist, hat Syrien zur Überzeugung des Senats nicht wegen einer bereits erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden politischen Verfolgung verlassen; auch droht ihm eine solche nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle einer Rückkehr in seine Heimat. Dies gilt zum einen in bezug auf eine Gruppenverfolgung (1.) und zwar sowohl in Form einer staatlichen (1.1.) als auch hinsichtlich einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung durch Dritte (1.2.). Zum anderen gilt dies aber auch in bezug auf die vom Kläger geltend gemachte (mittelbare) Individualverfolgung (2.).

(1.) Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgericht rechtfertigt sich nicht die Feststellung, daß der Kläger bei seiner Ausreise von einer Gruppenverfolgung betroffen oder bedroht war und/oder eine solche für den Fall der Rückkehr in seine Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte.

(1.1.) Der Senat geht zunächst in Übereinstimmung mit der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, daß eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung von Yeziden durch den syrischen Staat nicht stattfindet (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -; OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98 -; Nds. OVG, Urt. v. 3.5.2001 - 8 L 1233/99 -; im übrigen ebenfalls schon im Urt. v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 -). Der Kläger hat eine solche an seinem Glauben oder Ethnie anknüpfende Verfolgung nicht geltend gemacht; auch ist nicht ersichtlich, daß er vor seiner Ausreise von einer solchen betroffen gewesen wäre oder im Falle seiner Rückkehr nach Syrien wegen seines yezidischen Glaubens eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte. Hierbei geht der Senat in Übereinstimmung mit der genannten Rechtsprechung davon aus, daß der laizistische syrische Staat, dessen Führung sich aus Mitgliedern der religiösen Minderheit der Alawiten zusammensetzt, nicht zuletzt im Eigeninteresse gegenüber (religiöse) Minderheiten eine "Politik der langen Leine" betreibt und dabei den religiösen Minderheiten einschließlich der Yeziden einen weiten Freiraum gewährt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 13.1.1999; amnesty international, Auskunft v. 24.6.1998; OVG Saarland, a. a. O., S. 7 f.).

Nach Auffassung des Senats bestehen insbesondere auch keine belegten Anhaltspunkte für eine in Syrien stattfindende asylrelevante (staatliche) "Zwangsassimilierung" der Yeziden. Eine solche läßt sich nicht schon allein aus dem Leugnen ihrer Existenz oder daraus herleiten, daß sie von Staats wegen als religiöse Gruppe schlechthin ignoriert werden.

Soweit davon auszugehen sein sollte, daß sie aufgrund der in Syrien bestehenden Verhältnisse auf Dauer gesehen der Assimilierung nicht entgehen können, ließe sich daraus ebenfalls kein asylrelevanter Umstand herleiten. Denn das Asylrecht schützt nicht vor langfristigen und allmählichen Anpassungsprozessen aufgrund veränderter Lebensbedingungen (BVerwG, Urt. v. 15.2.1984 - 9 CB 191.83 -, EZAR 203 Nr. 2 = InfAusIR 1984, 152; ebenso speziell für die Kurden in der Türkei Hess.VGH, Urt. v. 4.12.2000 - 12 UE 968/99.A -).

Nach allem läßt sich zur Überzeugung des Senats eine staatliche Gruppenverfolgung der Yeziden nicht feststellen. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob und inwieweit der syrische Staat bei Übergriffen Dritter - durch die moslemische Bevölkerung - dem yezidischen Mitbürger keinen (ausreichenden) staatlichen bzw. polizeilichen Schutz gewährt und sich deshalb diese Maßnahmen zurechnen lassen muß.

(1.2.) Nach Würdigung der dem Senat vorliegenden Erkenntnismaterialien unterliegen die in Syrien und insbesondere auch die im Nordosten Syriens lebenden Yeziden auch keiner mittelbaren Gruppenverfolgung durch Dritte, welche sie landesweit in eine ausweglose Lage brächten. Eine solche Annahme ist sowohl bezogen auf den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers als auch gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht begründet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 5.7.1994, a. a. O.; Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 170.95 -, a. a. O.; Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 171.95 -, a. a. O.), die sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert (vgl. Beschl. v. 23.1.1991, a. a. O.; Beschl. v. 11.5.1993, a. a. O.; Beschl. v. 9.12.1993, a. a. O.; BVerfG, Beschlüsse v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (333 ff.); Beschlüsse v. 23.1.1991 - BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216), setzt das Vorliegen einer Gruppenverfolgung eine hinreichende Verfolgungsdichte voraus. Danach müssen die Verfolgungshandlungen, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991, a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, a. a. O.).

Um beurteilen zu können, ob die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegeben ist, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 5.7.1994, a. a. O.; Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136.96 -; Beschl. v. 11.11.1999 - 9 B 564.99 -; Beschl. v. 8.2.2000 - 9 B 4.00 -) grundsätzlich Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Ohne Würdigung der Zahl und der Schwere der Verfolgungseingriffe und der Zahl der Gruppenangehörigen läßt sich die Verfolgungsdichte nicht beurteilen. Die bloße Feststellung "zahlreicher" oder "häufiger" Eingriffe reicht hierbei für die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine "kleine Gruppe" von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer "großen Gruppe" vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, a. a. O.; Beschl. v. 22.5.1996, a. a. O.).

Handelt es sich allerdings um eine "äußerst kleine Gruppe", kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch ohne weitere Quantifizierung der Verfolgungsschläge die Annahme einer Gefahr für jedes einzelne Gruppenmitglied gerechtfertigt sein (BVerwG, Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136.96 -; Urt. v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89,162). Zu der etwa 1.300 Köpfe starken Gruppe der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluß vom 22. Mai 1996 ausgeführt: "Daraus, daß bestimmte Übergriffe >>an der Tagesordnung<< sind, ergibt sich nämlich bei einer derartig kleinen Gruppe auch ohne weitere Quantifizierung der Verfolgungsschläge ohne weiteres die Nähe der Gefahr für jedes einzelne Gruppenmitglied. Im übrigen läßt sich auch das Vorliegen einer Gruppenverfolgung nicht rein rechnerisch ermitteln; vielmehr bedarf es dazu wie bei einer Individualverfolgung letztlich einer wertenden Betrachtung, weil auch insoweit die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige

qualitative Kriterium bildet (vgl. Urt. v. 5.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162). Es sind daher auch Art und Intensität der festgestellten Übergriffe in die Wertung einzubeziehen."

Im Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 - (a. a. O.) hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu ferner grundlegend ausgeführt:

"Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50% Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (Urt. v., 23.2.1988 - BVerwG 9 C 32.87 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80; BVerwGE 79, 143 (150, 151)). Maßgebend ist in dieser Hinsicht - wie der Senat im Urteil vom 23. Juli 1991 (BVerwGE 88, 367) ausgeführt hat - damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller ihm bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als zumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber - wie ausgeführt - eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn - wie hier - nur eine mathematische Wahrscheinlichkeit von weniger als 50% für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus (vgl. Urt. vom 30.10.1990 - BVerwG 9 C 60.89 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 134, S. 262, insoweit in BVerwG 87, 52 nicht abgedruckt). Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (vgl. Supreme Court vom 9. März 1987, zitiert bei Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Aufl., S. 791 und sinngemäß wiedergegeben in UNHCR-Zeitschrift "Flüchtlinge", Augustnummer 1997, S. 8, 9). Ein verständiger Betrachter wird bei Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit

für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert."

Dabei ist zugleich davon auszugehen, daß "die unmittelbare Betroffenheit des einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen ebenso wie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung darstellen" und auch "Fällen im Übergangsbereich zwischen anlaßgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung Rechnung getragen werden muß" (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85, 515/89, 1827/89 - BVerfGE 83, 216 (233) = EuGRZ 1991, 109). Daraus folgt, daß die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder möglicherweise auch dann herzuleiten ist, wenn die Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Hier wie da ist es von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, welche Verfolgungshandlungen, wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet (BVerfG, a. a. O.). Diese vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Gesichtspunkte sind somit als gewichtige Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung von Bedeutung. Auf die Maßgeblichkeit solcher Indizien hat auch das Bundesverwaltungsgericht wiederholt hingewiesen (vgl. u. a. Urt. v. 23.7.1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 (375 f.) unter Hinweis auf BVerwGE 67, 195 (199); 65, 250 (252)). Allerdings läßt sich allein mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht genannten Kriterien "Referenzfälle" und "Klima" ein Asylanspruch nicht begründen, zumal nahezu jeder Angehörige einer ethnischen, religiösen oder politischen Minderheit - insbesondere in den Randgebieten eines Staates mit langandauernden Differenzen zwischen ethnischen und religiösen Gruppen von Menschen - auf Referenzfälle politischer Verfolgung sowie auf ein diese Verfolgung begünstigendes Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung verweisen kann (BVerwG, Urt. v. 23.7.1991, a. a. O.). Erforderlich ist insoweit vielmehr stets eine umfassende Würdigung der spezifischen asylrechtlichen Gefährdungslage.

Hieran gemessen war der Kläger vor seiner Ausreise aus Syrien keiner dem syrischen Staat zurechenbaren mittelbaren Gruppenverfolgung durch die moslemische Bevölkerung ausgesetzt. Obwohl es immer wieder zu Übergriffen der moslemischen Bevölkerung auf die Yeziden gekommen ist, läßt sich eine ausreichende Verfolgungsdichte nicht feststellen. Diese Einschätzung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urt....

v. 21.4.1998, a. a. O.), des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Urt. v. 4.11.1998, a. a. O.), des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (Urt. v. 28.5.1999, a. a. O.) sowie des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 22.9.1999 - 2 L 666/98 und 2 L 670/98 -; Urt. v. 14.7.1999 a. a. O.; Urt. v. 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe der genannten Entscheidungen Bezug genommen.

Bedarf es für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung grundsätzlich der Feststellung einer bestimmten Verfolgungsdichte, stellt sich vorab die Frage, von welchem Verfolgungsgebiet bzw. von welcher Personengruppe als Bezugsgröße auszugehen ist. Denn gruppengerichtete Verfolgungen, die von Dritten ausgehen, brauchen nicht ein ganzes Land gewissermaßen flächendeckend zu erfassen. Die ihnen zugrundeliegenden ethnischen, religiösen, kulturellen oder sozialen Gegensätze können in einzelnen Landesteilen unterschiedlich ausgeprägt sein; die darin wurzelnden Spannungen können sich im unterschiedlichen Grade auf das Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsteile auswirken. Oft ist insoweit ein innerhalb des Landes bestehendes Entwicklungs- oder Zivilisationsgefälle von Bedeutung. Deshalb ist - auch bei gruppengerichteten Verfolgungen durch nichtstaatliche Kräfte - von der Möglichkeit auszugehen, daß solche Verfolgungen regional oder lokal begrenzt sind mit der Folge, daß sich die verfolgungsfreien Räume als inländische Fluchalternative darstellen können und daß die dort ansässigen Gruppenangehörigen als unverfolgt zu gelten haben (BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 - BVerfGE 83, 216 (232)).

Die Bestimmung und Abgrenzung der Gruppe, auf die die Verfolgung zielt und die darum von der Verfolgung betroffen ist, auch wenn die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung für die gesamte Gruppe noch nicht erfüllt sind, hat nach der Reichweite des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens zu erfolgen (BVerwG, Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134 (141 f.); Urt. v. 9.9.1997 - 9 C 43.96 - BVerwGE 105, 204 (207 ff.) = DVBl. 1998, 274 = NVwZ 1999, 308 ff. - betreffend die Lage der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin). Nach diesem Abgrenzungsmaßstab kommt es darauf an, wer bei realitätsgerechter Ermittlung und Bewertung des "gesamten Verfolgungsgeschehens" zum Kreis der gefährdeten Personen zu rechnen ist; dabei sind grundsätzlich alle Personen einzubeziehen, gegen die die Verfolgung betrieben wird (BVerwG, Urt. v. 30.4.1996, a. a. O.).

Das in den Blick zu nehmende (tatsächliche) "Verfolgungsgeschehen" ist allerdings nicht immer so eindeutig, daß sich Art und Zusammensetzung der verfolgungsbetroffenen Gruppe ohne weiteres anhand der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder Religion bestimmen lassen. In vielen Fällen begeht der Verfolger oder duldet der zum Schutz verpflichtete Staat Übergriffe nur in bestimmten Teilen des Staatsgebietes, während es anderswo diese Übergriffe nicht gibt. In dieser Bedrohungslage kann sich entweder eine regionale oder eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung manifestieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.1996, a. a. O.). Diese beiden Verfolgungsarten weisen

nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtssystematische Unterschiede auf. Gemeinsam ist ihnen jedoch die räumliche Begrenzung auf Teile des Staatsgebiets.

Der Senat sieht in Übereinstimmung mit der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung (Nds. OVG, Urt. v. 27.3.2001, a. a. O.; OVG des Saarlandes, Urt. v. 28.5.1999, a. a. O.; OVG NRW, Urt. v. 21.4.1998, a. a. O.) den Nordosten Syriens (Provinz Hassake) als räumlich abgrenzbaren Teil des syrischen Staatsgebiets an, in dem sich ein Verfolgungsgeschehen unter den dortigen ethnischen und historischen Bedingungen nach eigenen Gesetzmäßigkeiten vollzieht. Die Yeziden leben als Gruppe kenntlich nicht über das gesamte syrische Staatsgebiet verstreut, sondern siedeln massiert in angestammten Siedlungsgebieten. Es sind dies das Hassake-Gebiet und das Afrin-Gebiet. Die Yeziden bilden zwar auch in diesen Gebieten eine Minderheit in mitten einer moslemischen Mehrheit. Sie stellen aber ihrerseits in einigen Dörfern die Mehrheit, in anderen starke Minderheiten und treten damit als Gruppe mit einer eigenen religiös-ethnischen Identität in Erscheinung. Ihre Stellung im Hassake-Gebiet ist weiter dadurch gekennzeichnet, daß sie dort nicht - wie im Afrin-Gebiet - seit Alters her siedeln, sondern "erst" seit ca. 200 Jahren als Flüchtlinge aus anderen Teilen des früheren osmanischen Reiches hierher gelangt sind (Maisel, Magisterarbeit, S. 34 ff.; ders., Stellungnahme v. 30.11.2000, S. f., 4 ff.; Prof. Dr. Dr. Wießner, Stellungnahme v. 17.9.1996). Entsprechend gering ist ihre Akzeptanz in der moslemischen Umwelt. Während die Yeziden im Afrin-Gebiet sich trotz der auch dort zu beobachtenden religiös begründeten Spannungen als Gruppe bisher behaupten konnten (vgl. Maisel, Magisterarbeit, S. 63; ders. auch im Gutachten vom Juli 1998, S. 2, 8), befinden sich die Yeziden in der Provinz Hassake, die zu den ärmsten und unterentwickelsten Gebieten Syriens gehört (OVG Saarland, a. a. O., S. 13), in einem wirtschaftlich motivierten Verdrängungswettbewerb mit anderen ethnisch-religiösen Gruppen, der vor allem zu ihren Lasten geht (Deutsches Orient-Institut, Gutachten v. 21.4.1993, S. 10; Wießner, Gutachten v. 17.9.1996, S. 5). Dies bewirkt eine starke Abwanderungstendenz, die auf längere Sicht voraussichtlich zum Verschwinden dieses Bevölkerungsteils führen wird. Die Yeziden der Provinz Hassake stellen sich damit als eine diesem Landesteil zuzuordnende, durch ein eigenes Gruppenschicksal gekennzeichnete Minderheit dar. Dementsprechend ist auch die Würdigung des Verfolgungsgeschehens auf dieses Gebiet zu beschränken.

Eine weitere Begrenzung der Prüfung des Verfolgungsgeschehens auf einzelne Siedlungen oder Dörfer (so vormals Nds. OVG, Urt. v. 5.2.1997, a. a. O.) ist hingegen nicht geboten (vgl. OVG des Saarlandes, Urt. v. 28.5.1999, a. a. O.). Allerdings ist auch das Hassake-Gebiet nicht geschlossen von Yeziden besiedelt. Diese konzentrieren sich auf zwei bzw. drei örtliche Schwerpunkte (Maisel, Magisterarbeit S. 48; Kulturforum, a. a. O., S. 2). Auch sind einzelne Dörfer teilweise ausschließlich von Yeziden bewohnt, andere weisen eine gemischte Bevölkerung auf. Hieraus mag im Einzelfall eine unterschiedliche Gefährdungslage erwachsen die übergreifenden Merkmale wie die Zugehörigkeit zur yezidischen Religion und die historischen Bezüge treffen aber auf das gesamte Hassake-Gebiet zu.

Bei einer quantitativen Relationsbetrachtung der yezidischen Bevölkerungszahlen in der Provinz Hassake einerseits und der Referenzfälle von Verfolgungsschläge ergibt sich folgendes Bild:

Im Gutachten des Yezidischen Kulturforums vom 19. November 2000 wird die Zahl der Distrikt Hassake (mit vier Kreisen) lebenden Yeziden für das Jahr 1990 mit 12.232 Yeziden angegeben, wobei die Bevölkerungszahl bis September 2000 durch Abwanderungen auf 4.093 zurückgegangen sein soll (vgl. S. 2 d. Gutachtens).

Das Niedersächsische Obergericht (Urt. v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 -, S. 20 f. d. UA) hat demgegenüber noch für das Jahr 1997 aufgrund der Auswertung eines Gutachtens sowie aufgrund von sachverständigen Zeugenaussagen die Zahl der Yeziden im Distrikt Hassake mit ungefähr 10.000 festgestellt. Des weiteren hat der Sachverständige Prof. Wießner (Sachverständigenvernehmung vor dem Nds. OVG am 22.2.1995 - 2 L 4399/93 -, S. 11 d. Protokolls; ders. Gutachten vom 1.9.1996 und v. 17.9.1996) auf der Grundlage langjähriger Feldforschungen in Syrien die Zahl der Yeziden in genauer Kenntnis der Zahl der yezidischen Dörfer ebenfalls mit etwa 10.000 (Stand 1995/96) in diesem Gebiet angegeben. Schließlich hat der Sachverständige S. Suleyman (Protokoll d. mündl. Verhandlung vom 5. Februar 1997 im Verfahren - 2 L 3670/96 - vor dem Nds. OVG) angegeben, daß ca. 10.000 bis 15.000 Yeziden im "Nordosten" (und ca. 12.000 Yeziden im "Nordwesten") Syriens leben (Stand Anfang 1997). Schließlich wurde auch vom Sachverständigen Maisel bezogen auf die Jahre 1997 und 1998 bei einer Gesamtzahl von 15.000 Yeziden in ganz Syrien von einer Zahl von 8.000 Yeziden im Nordosten Syriens ausgegangen (vgl. Magisterarbeit v. 22.5.1997, S. 49 f. und Gutachten v. Juli 1998, S. 1); hieran hat er offenbar auch in seinem Gutachten vom 30. November 2000 festgehalten (vgl. hierzu Nds. OVG, Urt. v. 27.3.2001 - 2 L 2505/98 - S. 14 d. UA).

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Zahlenangaben sind Zweifel angebracht, ob die Auflistungen im Gutachten des Yezidischen Kulturforums in jeder Hinsicht zutreffen. Das Zahlenwerk kann sich nicht auf Untersuchungen vor Ort stützen. Statistisches Material liegt insoweit nicht vor. Es erscheint auch wenig plausibel, daß es ungeachtet einer insgesamt abnehmenden Anzahl von Yeziden an keinem Ort des gesamten Siedlungsgebiets zu Zuwächsen infolge von Geburten oder Zuwanderungen gekommen sein soll. Nicht zuletzt ist auch in Rechnung zu stellen, daß das Yezidische Kulturforum eine Exilorganisation ist, deren vorrangiges Ziel darin liegt, sich für die Belange der yezidischen Flüchtlinge einzusetzen.

Ungeachtet dieser Bedenken geht der Senat im Weiteren von den Angaben des Yezidischen Kulturforums aus. Die Angaben über die Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung in der Provinz Hassake sind bei allen Unterschieden im einzelnen jedenfalls in der Größenordnung vergleichbar. Die Zahlen des Yezidischen Kulturforums liegen eher in einem unteren Bereich, was sich in dem hier

zu behandelnden Zusammenhang zugunsten der Asylsuchenden auswirkt. Der Senat sieht im übrigen keine Möglichkeit, im Rahmen der Sachaufklärung eine präzise Größe festzustellen. Nach den gutachterlichen Stellungnahmen gibt es keine offizielle Statistik oder sonstige genaue Zahlenangaben, so daß man grundsätzlich auf Schätzungen angewiesen ist (vgl. u. a. Maisel, Gutachten v. Juli 1998, S. 2 u. 4; Dr. Rashow, Auskunft v. 12.1.2001; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme v. 8.7.1997 und v. 20.7.1998).

Hinsichtlich des Umfangs der Verfolgungsschläge liegen ebenfalls unterschiedliche Angaben vor. Das OVG Lüneburg ist in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 - auf der Grundlage des ausgewerteten Erkenntnismaterials innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren von insgesamt 3 Tötungen, 7 bis 9 Entführungen und 20 Landwegnahmen (mithin insgesamt 30 - 32 Übergriffe) als mehr oder weniger belegten Referenzfällen ausgegangen. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat sich in seinem Urteil vom 28. Mai 1999 - 3 R 74/98 - dieser Einschätzung angeschlossen.

Im Gutachten des Yezidischen Kulturforums vom 21. November 2000 wird demgegenüber für den Distrikt Hassake (mit vier Kreisen) bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren von 22 Tötungen, 14 Körperverletzungen, 12 Entführungen sowie 29 Landwegnahmen, mithin von insgesamt 77 Übergriffen berichtet (vgl. insbes. S. 1 - 7 d. Anlage "Vorfälle und Übergriffe gegenüber Yeziden in Nordostsyrien zwischen 1990-1999").

Die Zahlen des Yezidischen Kulturforums lassen auch hier Fragen offen. Die jeweils angeführten "Tatumstände" geben nicht immer Aufschluß über den Hintergrund der Übergriffe. So ist es wenig plausibel, wenn zum Vorfall des Jahres 1994 in Hasseke (Ziff. 12) der Tod des Saleh Ahmed Ibrahim auf einen "vorsätzlichen" Autounfall zurückgeführt wird, wobei als Täter ein "moslemischer Autofahrer" genannt ist. Denn aus den Schilderungen der Tatumstände folgt gerade, daß der Fahrer flüchtete und somit weitere Feststellungen nicht möglich waren. Bei weiteren Übergriffen erscheint zumindest fraglich, ob neben wirtschaftlichen Motiven auch eine Ablehnung der yezidischen Religion eine Rolle gespielt hat. Zu bedenken ist schließlich, daß die Angaben des Yezidischen Kulturforums im wesentlichen auf Schilderungen von Asylbewerbern beruhen, die nicht im einzelnen verifiziert werden konnten.

Der Senat legt mangels besserer Erkenntnismöglichkeiten gleichwohl auch diese Zahlen des Yezidischen Kulturforums zugrunde. Die Zahlen sind in der Größenordnung noch plausibel. Sie lassen sich einem realistischen Verfolgungsgeschehen zuordnen und liegen gemessen an der Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung in einem vorstellbaren Rahmen. Sie liegen andererseits merklich über denen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 -, was sich mit Blick auf das Klageziel zum Vorteil der Asylbewerber auswirkt. Weitere Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts sieht der Senat nicht. Die vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen weisen immer wieder darauf hin, daß sich die Zahl der asylerberheblichen

Übergriffe auf Yeziden im Nordosten Syriens nicht präzise feststellen lasse, da es an jedem statistischen Material über die gegen Yeziden im Distrikt Hassake gerichteten Kriminalität fehle (Prof. Dr. Dr. Wießner, Vernehmung vom 22.2.1995 vor dem Nds.OVG) und das Leben der Yeziden als verschwindend kleine Minderheit innerhalb der Gesamtbevölkerung Syriens „unterhalb der Berichtsschwelle“ stattfinde (Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 20.4.1993). Auch seien vor Ort keine Hilfsorganisationen oder Menschenrechtsgruppen tätig, welche hierzu konkrete Angaben machen könnten (vgl. Nds.OVG, Ur. v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 - S. 26 d. UA).

Setzt man - von den Zahlen des Yezidischen Kulturforums ausgehend - die Anzahl der Verfolgungsschläge in den Jahren 1990 bis 2000 ins Verhältnis zur Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung; so ergibt sich bei 77 Verfolgungsschlägen in 10 Jahren ein Durchschnittswert von 7,7 pro Jahr. Dem steht eine Bevölkerungszahl von 12.232 Yeziden im Jahre 1999 bzw. von 4.093 Yeziden im Jahr 2000 gegenüber. Rein rechnerisch waren damit bezogen auf das Jahr 1990 0,06 v. H. Yeziden, bezogen auf das Jahr 2000 0,19 v. H. Yeziden von asylrechtlich erheblichen Übergriffen betroffen. Dies erreicht nicht die für eine Gruppenverfolgung nötige Verfolgungsdichte.

Das Niedersächsische Obergericht führt hierzu im Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 5117/97 - folgendes aus:

„Setzt man die Zahl der Verfolgungsschläge von 77 mit der Größe der betroffenen Gruppe (4.093) in Beziehung, ergibt sich bei einer quantitativen Relationsbetrachtung, daß - umgerechnet auf ein Jahr - etwa 99,8 v. H. der im Nordosten Syriens (bzw. im Gebiet um Hassake - Anmerkung des Senats) lebenden Yeziden von Verfolgungsschlägen nicht betroffen sind. Wird statt der Gesamtbevölkerung die Zahl der insgesamt betroffenen Familien - mit durchschnittlich rd. zehn Familienangehörigen (vgl. Ur. d. Senats v. 14.7.1999, a. a. O., S. 16) - zugrunde gelegt, ergibt sich, daß - wiederum umgerechnet auf ein Jahr - etwa 98 % der Familien orientiert an der Aufstellung des Gutachtens des Yezidischen Forums vom 19. November 2000 - Spalten „Dorf“ und Bewohner 2000“ - über die einzelnen Familien in den Bezirken des Distrikt Hassake; dann errechnet sich bei einer Zahl von 647 Familien bzw. Teilen von Familien (vgl. S. 3 des Gutachtens i. V. m. der Anlage) ein Prozentsatz von etwa 99 %. Dieser Prozentsatz ergibt sich auch dann, wenn - wie dies im Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29. Januar 2001 (a. a. O.) geschehen ist - von durchschnittlich lediglich 6, 3 Familienangehörigen ausgegangen wird.

Aus diesen bei der quantitativen Relationsbetrachtung gewonnenen Ergebnissen läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß die Verfolgungsschläge so dicht und eng im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fallen, daß bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden und jede yezidische Familie eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, selbst Opfer eines asylrechtlich relevanten Übergriffs zu werden (vgl. zu der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2

BvR 902/85 - und 515, 1827/89 -, BVerfG E 83, 216, 232; Beschl. v. 11.5.1993 - 2 BvR 2245/92 -, InfAuslR 1993, 304; Beschl. v. 9. 12.1993 - 2 BvR 1916/93 -, InfAuslR 1994, 156; BVerwG, Ur. v. 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 (203); Ur. v. 30.4.1996 - 9 C 170.95 -, DVBl. 1996, 1257; Ur. v. 30.4. 1996 - 9 C 171.95 -, DVBl. 1996, 1260; Beschl. v. 24.9.1992 - 9 B 130.92 -, InfAuslR 1993, 31)."

Zum gleichen Ergebnis gelangt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen eines Beweisantrags die behauptete Bevölkerungszahl von 5.000 Yeziden in Nordost-Syrien für das Jahr 1998 als richtig unterstellt und auf dieser Grundlage eine ausreichende Verfolgungsdichte verneint (Ur. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A - S. 51 UA).

Der Senat schließt sich dieser obergerichtlichen Rechtsprechung an, die durch einen Blick auf die bundesdeutsche Kriminalitätsstatistik bestätigt wird. Danach wurden im Jahre 2000 in einer Großstadt wie Hamburg auf 100.000 Einwohner immerhin 16.675 Straftaten begangen. Beschränkt man die Betrachtung allein auf Kapitaldelikte wie Mord und Totschlag, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub und Einbrüche, so entfallen auf 100.000 Einwohner immer noch 1.168 Fälle. Dies entspricht einem Gefährdungspotenzial von 1.168 v. H. (vgl. Magdeburger Volksstimme v. 31.5.2001). Auch wenn diese Zahlen von Großstadt zu Großstadt schwanken und in ländlichen Gebieten generell niedriger liegen dürften, verdeutlichen sie, daß die Situation der Yeziden in der Provinz Hassake sich bislang nicht dramatisch zugespitzt hat. Eine allgemeine Verfolgungsfurcht der Yeziden erscheint bei dieser vergleichenden Betrachtung jedenfalls unbegründet.

An dieser Einschätzung ändert sich auch dann nichts, wenn - wie im angefochtenen Urteil geschehen - der Zehnjahreszeitraum 1990 bis 2000 in den Blick genommen wird. Das statistische Gefährdungspotenzial wird anerkanntermaßen in Jahreszeiträumen erfaßt. Es würde sich i. ü. auch in den deutschen Großstädten bei einem Zehnjahreszeitraum entsprechend erhöhen. Es erscheint dem Senat im Rahmen einer statistischen Betrachtung auch nicht sachgerecht, das Gefährdungspotenzial auf die Anzahl der yezidischen Familien in der Provinz Hassake umzurechnen. Üblicherweise wird es auf die Einzelperson bezogen. Diese Verfahrensweise steht auch nicht im Einklang damit, daß das Asylrecht ein Individualrecht ist und die Verfolgungsgefahr deshalb nur personenbezogen ermittelt werden kann.

Soweit das Verwaltungsgericht Magdeburg in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2001 - 2 L 3972 / 00 - zu einer anderen Einschätzung gelangt ist, hat es bei seiner Berechnung fälschlich angenommen, daß in den Jahren 1990 bis 1999 durchweg lediglich etwa 4.000 Yeziden in der Provinz Hassake gelebt haben. Das Yezidische Kulturforum geht demgegenüber von einem Bevölkerungsstand in 1990 von 12.232 Yeziden aus. Der Anteil der betroffenen Yeziden und yezidi-

schen Familien vermindert sich erheblich, wenn diese Zahl zugrunde gelegt wird (ebenso OVG Lüneburg, Urt. v. 29.1.2001, a. a. O.).

Die vom Yezidischen Kulturforum mitgeteilten Einzelfällen relativieren sich in ihrer Bedeutung zudem noch dadurch, daß sie zu einem Gutteil geschlechtsspezifischer Natur sind (Frauenentführung) oder sich gegen das Eigentum richten (Landwegnahmen). Von Frauenraub kann naturgemäß nur ein Teil der yezidischen Bevölkerung betroffen sein. Die Landwegnahme führt nicht notwendig zum Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, da in dem ländlich geprägten Umfeld eine Ersatzbetätigung als Feldarbeiter in Betracht zu ziehen ist.

Für weitergehende Erörterungen des Verfolgungsrisikos von "äußerst kleinen Gruppen" sieht der Senat für den Zeitraum 1990 bis 2000 keinen Anlaß. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine "äußerst kleine Gruppe" bei einer Kopfstärke von etwa 1.300 syrisch-orthodoxen Christen im Tur-Abdin angenommen (Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136.96 -). Hieran gemessen können die Yeziden auch bei Berücksichtigung der Abwanderung bis zum Jahr 2000 nicht als "äußerst kleine Gruppe" bezeichnet werden. Ihre Anzahl war mit ca. 4.000 Köpfen auch im Jahre 2000 noch etwa dreimal so hoch wie die der syrisch-orthodoxen Christen im Tur-Abdin.

Eine Gruppenverfolgung der Yeziden in der Provinz Hassake bis zur Ausreise des Klägers läßt sich nach allem nicht feststellen. Das Verfolgungsrisiko bewegt sich noch in einem Promille-Bereich. Auch wenn die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. November 1991 - E 89, 163, 169 - angesprochene 50-prozentige Wahrscheinlichkeit nur ein Anhaltspunkt ist, sind die hier gegebenen Zahlen davon so weit entfernt, daß von einer ausreichenden Verfolgungsdichte keine Rede sein kann. Da der Kläger - wie noch auszuführen ist - auch nicht von individueller Verfolgung betroffen war, ist er unverfolgt ausgereist.

Dem Kläger droht auch in absehbarer Zukunft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Form einer mittelbaren Gruppenverfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der Yeziden. Bei der gebotenen prognostischen Beurteilung kann allerdings nicht von statischen Verhältnissen in der Provinz Hassake ausgegangen werden. Vielmehr ist in Rechnung zu stellen, daß die Gruppe der Yeziden auch in Zukunft von Abwanderung betroffen sein wird und in absehbarer Zeit zu einer "äußerst kleinen Gruppe" i. S. der höchstrichterlichen Rechtsprechung absinkt. Eine asylrelevante Gefährdungslage ist gleichwohl nicht anzunehmen.

Der Senat hält es ausgehend von den Zahlen des Yezidischen Kulturforums für den Zeitraum 1990 bis 2000 für wahrscheinlich, daß sich die Zahl der im Nordosten Syriens lebenden Yeziden - bezogen auf einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren - um ein weiteres Drittel, mithin um 1.400 auf eine Zahl von 2.600 Yeziden verringern wird. Auch ist damit zu rechnen, daß es - ebenso wie in der Vergangenheit - weiterhin zu religiös bedingten Übergriffen auf Yeziden kommen wird. Die Struktur

dieses Verfolgungsgeschehens wird sich durch die Abwanderung weiterer Yeziden jedoch nicht i. S. einer erhöhten Gefährdung verändern.

Nach den Zahlen des Yezidischen Kulturforums hat es bislang ein in etwa konstantes Niveau von Gewalttaten gegen Yeziden gegeben. Waren in den Jahren 1990 bis 1994 34 Übergriffe zu verzeichnen, so werden für die Jahre 1995 bis 1999 43 Fälle genannt, wobei allerdings die Zahl der Tötungsdelikte in diesem Zeitraum von 12 auf 10 zurückgegangen ist und die Landwegnahmen sich ganz überwiegend auf das Dorf Tel Teyr mit ein und derselben moslemischen Familie als Täter konzentrieren. Bei Berücksichtigung der seit dem Jahre 1990 anhaltenden Abwanderung der Yeziden hat sich damit bei einer rein arithmetischen Betrachtung zwar der Anteil der betroffenen Personen erhöht. Die gleichbleibenden absoluten Zahlen stützen aber die Annahme, daß es unabhängig von dem jeweiligen Bevölkerungsstand ein gleichbleibendes Maß an Gewaltbereitschaft der moslemischen Bevölkerung gibt, das in dieser Form auch in absehbarer Zukunft fortbestehen wird. Die Yeziden waren in ihrem moslemischen Umfeld immer eine besonders kleine Minderheit, gegen die die Moslems ihre Überlegenheit in Pogromen oder organisierten Raubzügen hätten ausspielen können. Von derartigen Vorfällen ist jedoch nichts bekannt geworden. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß sich diese Sachlage bei weiter abnehmender yezidischer Bevölkerung in Zukunft ändern könnte. Eine solche qualitative Steigerung beim Austragen religiöser Gegensätze würde der syrische Staat auch nach seinem laizistischen Staatsverständnis nicht hinnehmen.

Bei gleichbleibender Abwanderungstendenz und gleichbleibender Kriminalitätsrate für das Jahr 2005 ist von ca. 2.600 Yeziden der Provinz Hassake und 7.7 Verfolgungsschlägen jährlich auszugehen. Daraus ergibt sich rein rechnerisch ein Verfolgungsrisiko von ca. 0,3 v. H. für jeden verbleibenden Yeziden. Dieses Verfolgungsrisiko liegt immer noch deutlich unter 1 v. H. und reicht weiterhin für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht aus.

Anderes ergibt sich auch nicht dann, wenn man eine Gruppe von 2.600 Yeziden im Jahre 2005 als "äußerst kleine Gruppe" i. S. der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 196/99 -) ansieht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht dahin zu verstehen, daß bei "äußerst kleinen Gruppen" überhaupt darauf verzichtet werden kann, eine Relation von Kopfstärke und Verfolgungsschlägen herzustellen. Die Bedeutung dieser Rechtsprechung erschöpft sich darin, daß diese Relation ausnahmsweise nicht mathematisch ausgedrückt werden muß, sondern mit zusammenfassenden Wertungen wie "an der Tagesordnung" bezeichnet werden darf. An dem Erfordernis einer ausreichenden Verfolgungsdichte ist festzuhalten, nur treten bei deren Feststellung die konkreten Umstände des Gruppenumfelds i. S. einer Zumutbarkeitsprüfung in den Vordergrund.

So gesehen bleibt auch für die Situation der Yeziden als "äußerst kleine Gruppe" entscheidend, daß nach den Erfahrungen in der Vergangenheit zwar eine religiös motivierte Gewaltbereitschaft bei den Moslems besteht. Diese entläßt sich aber in situationsbedingten, meist spontanen Einzelaktionen, nicht im zentralgesteuerten, gleichsam flächendeckenden Exzessen. Fundamental-islamische Tendenzen, wie sie derzeit in einigen Ländern der Region zu beobachten sind, können eine Änderung der Situation bewirken. Doch ist bei besonnener Würdigung der Verhältnisse unter dem derzeitigen laizistischen Regime in Syrien nicht damit zu rechnen, daß es hierzu kommen wird.

Eine asylerbliche Gefährdung der Yeziden aus der Provinz Hassake ist auch nicht deshalb anzunehmen, weil das religiöse Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht mehr gesichert sein könnte. Über gewalttätige Eingriffe der Moslems in die freie Religionsausübung der Yeziden wird nichts berichtet. Allerdings erfaßt die Abwanderungstendenz der Yeziden nicht nur Muriden, sondern auch Scheichs und Pirs, mithin die Priesterfamilien. Der religiöse Zusammenhalt wird damit zunehmend geschwächt (Wießner, Stellungnahme v. 17.9.1996 an Nds. OVG). Diese Abwanderung ist jedoch nicht durch eine dem syrischen Staats zuzurechnende Gruppenverfolgung bedingt. Sie beruht vielmehr auf der eigenen, asylrechtlich unerheblichen Willensentscheidung der Priesterfamilien (so auch Nds. OVG, Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -, S. 79 UA). Verfolgungsschutz ist auch nicht deshalb zu gewähren, weil die Yeziden in einem Klima allgemeiner gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, daß sich aufgrund der kargen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Hassake und den daraus folgenden Verteilungskampf besonders nachteilig auswirkt. Das Asylrecht ist nicht jedem eröffnet, der in seiner Heimat benachteiligt wird und in materieller Not leben muß (so schon BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341/357). Die dadurch ausgelösten Wanderungsbewegungen sind Teil einer allgemeinen Flüchtlingsproblematik, nicht aber Gegenstand des Asylrechts.

(2.) Der Kläger kann die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG auch nicht wegen einer individuellen politischen Verfolgung beanspruchen. Er hat nicht glaubhaft gemacht, daß er vor seiner Ausreise eine individuelle politische Verfolgung erlitten hat oder eine solche unmittelbar bevorstanden hätte. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß er bei einer Rückkehr in seine Heimat eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte.

Aufgrund der Schilderungen des Klägers zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal läßt sich nicht feststellen, daß er in seiner Person asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen durch Moslems ausgesetzt gewesen ist. Soweit er vorgetragen hat, seinem Vater sei am [REDACTED] Land von moslemisch-arabischen Nachbarn weggenommen worden und die Behörden hätten auf eine Anzeige hin nicht reagiert, ist zunächst davon auszugehen, daß sich diese Maßnahme gegen seinen Vater richtete, so daß es bereits an der erforderlichen eigenen Verfolgungsbetroffenheit fehlt. Aber auch dann, wenn man hierin eine Maßnahme sähe, die gegen die gesamte Familie gerichtet war,

rechtfertigt dies nicht schon die Annahme, daß damit eine asylerbliche Rechtsgutverletzung einherging. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Familie hierdurch in eine existenzbedrohende Situation gebracht worden wäre. Dies ist aber vom Kläger weder glaubhaft gemacht worden noch sonst wie ersichtlich. Soweit der Kläger vorträgt, er habe keine Arbeit finden können, hat er diesen Einwand erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erhoben; es handelt sich hierbei somit um ein gesteigertes Vorbringen. Zudem fehlt es an der gebotenen Substantiierung dieser Behauptung, welche es plausibel erschienen ließe, weshalb ihm - der zuvor in der Landwirtschaft tätig war - trotz der erheblichen Abwanderung aus der nordöstlichen Region nicht eine Tätigkeit als Landarbeiter oder Tagelöhner möglich gewesen ist. Im übrigen hat der Kläger vorgetragen, daß seine Familie bei einer anderen yezidischen Familie in dem Dorf [REDACTED] Aufnahme gefunden hat. Daß er auch hier - wie er mit seiner Klage ebenfalls erstmals vorgetragen hat - nicht sicher gewesen ist, weil die früheren moslemischen Nachbarn, welche die Felder seiner Familie zu Unrecht in Besitz genommen haben, der Familie nachgestellt hätten, vermag den Senat nicht zu überzeugen. Die klägerischen Schilderungen sind vielmehr auch in diesem Punkt in so hohem Maß vage und unbestimmt geblieben, daß sie den Anforderungen, welche an die Glaubhaftmachung eines individuellen Verfolgungsschicksals zu stellen sind, nicht genügen.

Soweit sich der Kläger ferner darauf beruft, daß zwei Töchter seines Onkels im Jahre 1988 entführt worden seien, läßt sich hieraus ebenfalls ein eigenes Verfolgungsschicksal des Klägers nicht herleiten. Auch waren diese Vorfälle für die Ausreise des Klägers ersichtlich nicht kausal.

Eine asylerbliche Verfolgungsgefahr läßt sich des weiteren auch nicht damit begründen, daß der Kläger vorgetragen hat, er sei während seines Militärdienstes wiederholt Schikanen ausgesetzt gewesen, indem man ihn u. a. mit dem Kopf in ein Loch gesteckt habe und er 24 Stunden habe Wache schieben müssen, weil er die moslemische Fastenzeiten nicht eingehalten habe. Ob und inwieweit diese Beeinträchtigungen in den besonderen Verhältnissen des syrischen Militärdienstes begründet liegen oder auf ein exzessives Verhalten seines Dienstvorgesetzten zurückzuführen sind, kann hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls sind diese (staatlichen) Übergriffe, welche sich während des in der Zeit vom [REDACTED] abgeleisteten Militärdienstes ereignet haben sollen, für die Ausreise des Klägers ebenfalls ersichtlich nicht kausal gewesen; vor allem aber vermögen sie auch nicht die Annahme einer Wiederholungsgefahr zu rechtfertigen.

Im übrigen wird mit dem weiteren individuellen Vorbringen des Klägers, die Yeziden würden von Arabern geschlagen und als "unrein" bezeichnet, sie würden bei ihrer Feldarbeit behindert und ihre landwirtschaftlichen Produkte boykottiert und es seien viele Mädchen "zwangsislamisiert" worden, die allgemeine Situation der Yeziden geschildert, ohne daß damit ein individueller Bezug zu einem eigenen konkreten Verfolgungsschicksal erkennbar wird.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Syrien auch nicht allein aufgrund der illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrages und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, daß sich der Betreffende in Syrien oder im Ausland gegen das syrische System politisch betätigt hat, besteht nach Einschätzung des Senats unter Würdigung des einschlägigen Erkenntnismaterials für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden. (vgl. OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.5.1998 - A 2 S 28/98 -; OVG Bremen, Urt. v. 12.4.2000, a. a. O.; Nds. OVG, Urt. v. 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an und nimmt zur weiteren Begründung zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die in den genannten Entscheidungen angeführten Gründe Bezug. Beim Kläger liegt die genannte Voraussetzung nicht vor.

### C.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Abschiebungsschutz gem. § 53 AuslG zu.

Für das Bestehen von Abschiebungshindernissen gem. § 53 Abs. 1 bis 3 AuslG ist nichts ersichtlich. Der Kläger selbst macht nicht geltend, daß ihm die in den genannten Vorschriften bezeichneten Gefahren drohen. Wegen der weiteren Frage, ob dem Kläger im Falle der Rückkehr politische Verfolgung i. S. von § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK droht, kann auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden.

Von der Abschiebung des Klägers kann auch nicht gem. § 53 Abs. 6 AuslG abgesehen werden. Die Vorschrift verlangt eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Eine solche Gefahr läßt sich mangels belegter Anhaltspunkte nicht feststellen.

### D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§§ 132 Abs. 2, 137 VwGO).

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht  
des Landes Sachsen-Anhalt,  
Schönebecker Straße 67 a,  
39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu be-

gründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muß sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dubslaff

Roewer

Kempf